



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 102 C 3318/11

verkündet am: 08.05.2012

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Inh. d. Autovermietung [REDACTED],

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED] n,
[REDACTED] Potsdam,-

g e g e n

die [REDACTED] Versicherungen,
vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

Constantinstraße 90, 30177 Hannover,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 102, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2012 und den nachgelassenen Schriftsatz vom 13. April 2012 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 495,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27. März 2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtlich nichtanrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 48,73 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27. März 2012 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus abgetretenem Rechts aus § 115 VVG zu.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten.

Der Kläger ist aufgrund der nicht ausreichend bestimmten Abtretungsvereinbarung vom 16. März 2010 in Verbindung mit der nun ausreichend bestimmten „Klarstellung und Abtretungsvertrag erfüllungshalber“ aktivlegitimiert.

Ein Verstoß gegen das RDG liegt nicht vor (vgl. BGH – VI ZR 143/11).

Die Anmietzeit ist nicht zu beanstanden.

Die Geschädigte hat das Fahrzeug einen Tag nach dem Unfall angemietet, an diesem Tag wurde auch das Gutachten erstellt, am 17. März 2010 wurden die Ersatzteile bestellt und am 18. März 2010 begann die Reparatur, die die im Gutachten veranschlagte Zeit andauerte. Wieso die Geschädigte hier was genau hätte beschleunigen können sollen, ist nicht ersichtlich. Auch die Beklagte erklärt nicht konkret, was die Geschädigte oder der Kläger denn hier hätte anders machen sollen, sondern bestreitet lediglich.

Dass die Geschädigte das Fahrzeug durch eine natürliche Person hat bewegen lassen, liegt bei einer GmbH auf der Hand.

Das Gericht vermag auch rechnerisch auf eine Anmietzeit von 17 Tage zu kommen, da die Geschädigte das Fahrzeug nicht bis 9.30 Uhr abgab, sondern erst am Nachmittag.

Selbst wenn das Mietfahrzeug durch die Geschädigte hier weniger als die angegebene Kilometerzahl gefahren worden wäre, ist angesichts des Umstand dass die Geschädigte – eine Trockenbau GmbH – ein Handwerksbetrieb ist, hier nicht auf die Inanspruchnahme eines Taxis hätte verwiesen werden können, da ein solches Fahrzeug regelmäßig auch für den Transport nicht ganz sauberer Materialien und auch Abfällen. Dass die Geschädigte über einen so reichen Fahrzeugpark verfügte, dass sie überhaupt keinen Ersatzwagen benötigte, sondern – dann ja wohl mit Schädigungsabsicht – völlig überflüssigerweise ein Ersatzfahrzeug anmietete, legt die Beklagte nicht substantiiert da.

Die Geschädigte miete hier ein Ersatzfahrzeug mit geschlossenem Kasten bereits am nächsten Tag an. Dies stellt zwar noch nicht ohne Weiteres eine Eilt- bzw. Notsituation dar, ist aber in der Regel schwieriger als wenn man mehrere Tage Zeit hat, sich in Ruhe nach anderen Angeboten umzusehen.

Dass ein solches Fahrzeug anderswo – wo denn konkret? – günstiger bereits am nächsten Morgen hätte angemietet werden können, legt die Beklagte nicht substantiiert dar.

Es ist schließlich inzwischen – auch durch eigene Internetrecherchen des Gerichts – hier gerichtsbekannt, dass der Mietpreis nicht unmaßgeblich durch Vorbuchzeit beeinflusst wird.

Die Höhe der Mietwagenkosten ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Ersparte Aufwendungen waren hier nicht in Abzug zu bringen, da die Geschädigte zwar kein Fahrzeug der Gruppe 5 anmietete, aber nur eines der Gruppe 5 berechnet wurde.

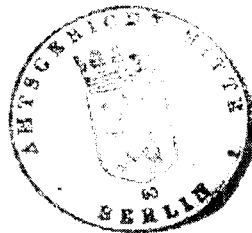
Zinsen sind aus §§ 288, 291 BGB seit dem 27. März 2012, dem Zugang der „Klarstellung und Abtretungsvertrag erfüllungshalber“ begründet.

Weiter stehen dem Kläger außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen seit dem 27. März 2012 zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

[REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote